

Verkaufsbedingungen der Magistratsabteilung 48 für den Verkauf von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten

Grundsätzlich gilt der Angebotsbetrag als Verkaufsbetrag. Bei Fahrzeugen und Geräten, die im Unternehmensbereich eingesetzt waren, wird dem Angebot die Umsatzsteuer in Höhe von 20% hinzugerechnet. Diese Fahrzeuge und Geräte sind extra gekennzeichnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die von der MA 48 zu verkaufenden Fahrzeuge, Maschinen und Geräte nicht im verkehrs- und/oder betriebssicheren Zustand befinden.

Sämtliche Fahrzeuge und Geräte sind reparaturbedürftig und amtlich nicht überprüft. Die Fahrzeuge und Geräte sind mangelbehaftet und es kann mangels Zerlegung und technischer Prüfung keine Gewähr geleistet werden kann. Eine Gewährleistung für Verkehrs- und Betriebssicherheit wird ausgeschlossen.

Technische Auskünfte über die Fahrzeuge und Geräte können aus organisatorischen Gründen nur während der Besichtigungszeiten vor Ort erteilt werden.

Die Überweisung des Kaufpreises hat für die Stadt Wien spesenfrei zu erfolgen. Sämtliche Kosten sind vom Käufer zu tragen.

Bei Annahme des Angebotes durch die MA 48 ist der Kaufpreis bis spätestens zum mitgeteilten Abholtermin auf das im Zuschlagsschreiben der MA 48 genannte Konto einzuzahlen. Widrigenfalls erfolgt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Rücktrittklärung bedarf, der Rücktritt von der Anbotsannahme durch die MA 48. Die MA 48 behält sich vor, aus Gründen der Unzuverlässigkeit der Anbotsleger Angebote auszuschließen. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung an Unternehmen und nehmen Andere die einschränkenden Bedingungen der vorstehenden Zustandsbeschreibung zustimmend zur Kenntnis.

Bei Zuschlag des Angebotes hat der Käufer für die Verladung der abzuholenden Fahrzeuge und/oder Geräte Vorsorge zu treffen. Verladehilfen können seitens der Stadt Wien nicht zur Verfügung gestellt werden.

Besondere Hinweise für Käufer aus einem nicht der Gemeinschaft angehörenden Drittland:

EUR1-Formulare und Ursprungszertifikate können nicht beigelegt werden.

Auf die Einhebung der Umsatzsteuer gegen nachträgliche Vorlage einer Ausfuhrbestätigung kann nicht verzichtet werden. Die Umsatzsteuer ist in voller gesetzlicher Höhe zu entrichten und kann nach der Ausfuhr nach Vorlage der Originaldokumente (Zoll- und Ausfuhrbestätigungen) rückgefordert werden.

Sie wollen auch in Zukunft über den Verkauf gebrauchter Fahrzeuge und Geräte informiert werden? Das Online-Formular für die kostenlose Aufnahme in die Interessentenkartei finden Sie unter <http://www.wien.gv.at/umwelt/ma48/fuhrpark/fahrzeugverkauf/>